



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12523**
Datum: 16.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: GB II Stadtentwicklung
und Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.03.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt zur Umsetzung der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 (V/2012/10759), gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) die Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“.
2. Abweichend von den in der Richtlinie vorgesehenen Antragsfristen kann ein Antrag auf die Vergabe von städtischen Fördermitteln aus dem Haushaltsjahr 2015 bis zum 30. April 2015 bei der Antragsstelle eingereicht werden. Die Anträge sind von der Antragstelle nach Prüfung auf Förderfähigkeit und Vollständigkeit bis zum 31. Mai 2015 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

In der Mittelfristplanung 2016-2019 im Zuge der Haushaltsplanung 2016 werden aus dem Budget des GB II Mittel in Höhe von 10.000 € zur Finanzierung der Fortschreibung der Kleingartenkonzeption bereitgestellt. Darüber hinaus werden in der Mittelfristplanung 2016-2019 sowie in der weiteren Planung bis 2025 (Laufzeit Vertrag zum Kleingartenwesen) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen nach der Förderrichtlinie jährlich Mittel in Höhe von jeweils 10.000 € aus dem Budget des GB II bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass damit kein Rechtsanspruch seitens des Stadtverbandes auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und auf die Bewilligung von Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen in Vollzug der Förderrichtlinie begründet wird.

Sachdarstellung und Begründung

Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“

Der Stadtrat hat am 24.04.2013 die Kleingartenkonzeption Halle (Saale) beschlossen. Des Weiteren wurde die Stadt beauftragt, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2014, eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens einzurichten und als Umsetzungsinstrumente dazu eine Förderrichtlinie zur „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ und eine mit dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. ausgehandelte Vereinbarung zur Umsetzung der Kleingartenkonzeption dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Jahren 2013 und 2014 hat für das Kleingartenwesen in der Stadt die Beseitigung der Flutfolgen Priorität. Dafür stehen Haushaltsmittel aus dem Fluthilfefonds des Bundes und der Länder bereit. Anträge auf Förderung nach der Förderrichtlinie können jeweils im Vorjahr des Bewilligungszeitraumes gestellt werden, erstmals ab dem Jahr 2015. Eine Haushaltsstelle für Ausgaben zur Verbesserung des Kleingartenwesens in Umsetzung der Kleingartenkonzeption ist daher ab dem Jahr 2015 beim FB Umwelt, Abt. Stadtgrün, eingerichtet worden. Die Förderrichtlinie soll die zielgerichtete Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten. In den Jahren 2015-2025 sollen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 10.000 € jährlich eingestellt werden, um die Realisierung wichtiger Ziele und vieler Maßnahmenvorschläge aus der Konzeption zu ermöglichen.

Die Mittel sollen zur (Teil-)Finanzierung von Maßnahmenplänen und vorwiegend baulichen Projekten bereitgestellt werden. Die Kleingartenvereine können sich dann über Projektanträge, organisiert und gebündelt über den Stadtverband, mit konkreten Maßnahmenvorschlägen um finanzielle Unterstützung bewerben. Die Förderfähigkeit richtet sich nach der vom Stadtrat zu beschließenden Förderrichtlinie (wie Leipzig, Altenburg). Die Vorschläge werden seitens der Stadt auf Übereinstimmung mit den Zielen der Kleingartenkonzeption geprüft. Auch der Kleingartenbeirat muss eine fachliche Empfehlung zur Mittelvergabe aussprechen, die als Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt wird. Die Gelder werden v.a. seitens der Stadt benötigt, um im Umfeld von Gartenanlagen, etwa zur Aufwertung von Wegen und Spielplätzen oder die Entwicklung von Kleingartenparks, bauliche Maßnahmen umsetzen zu können, von denen Öffentlichkeit wie Kleingärtner gleichermaßen profitieren. Im Einzelfall können zusätzlich Fördermittel und Sponsorengelder für die Kleingartenanlagen eingeworben werden.

Zwar mindert der mögliche Rückbau oder die Verkleinerung städtischer Kleingartenanlagen die Pachteinnahmen der Stadt und die Förderung mit Eigenmitteln belastet den städtischen Haushalt. Dafür tragen der Rückbau nicht mehr nachgefragter Gärten und die Investitionen in Kleingartenanlagen zur Stabilisierung der verbleibenden Anlagen und damit zur Verstetigung der Pachteinnahmen bei, die mögliche Umwidmung von Kleingärten zu Erholungsgärten kann sogar zu Mehreinnahmen für die Stadt führen.

Die Familienverträglichkeit der Kleingartenkonzeption wurde frühzeitig (am 08.06.2007) geprüft und wird als familienverträglich beurteilt, da sie das Ziel verfolgt, konfliktfreie Kleingartenanlagen als ein Refugium für Familien dauerhaft als Bestandteil der Stadtlandschaft zu erhalten. Der Erholungswert für die Öffentlichkeit soll verbessert werden, insbesondere im Rahmen von Kleingartenparks. Der Erholungswert für Familien soll über die Gartenparzellen hinaus noch weiter ausgebaut werden, indem Spielplätze neu gestaltet und Aufenthaltsbereiche in den Anlagen angelegt werden.

Die Förderrichtlinie ermöglicht die anteilige finanzielle Förderung von Maßnahmen in Kleingartenanlagen, die der Umsetzung der Kleingartenkonzeption dienen. Damit können familienverträgliche Maßnahmen wie Bau und Sanierung von Spielplätzen oder die Öffnung einer Anlage für die Öffentlichkeit unterstützt werden. Die Förderrichtlinie wird damit als familienverträglich beurteilt.

Im Folgenden werden die Einzelregelungen der Förderrichtlinie erläutert:

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Da es um die Verwendung öffentlicher Mittel geht, hat sich die Vergabe der Mittel an den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), den geltenden Verwaltungsvorschriften sowie den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auszurichten. In ähnlicher Weise wird bei der Förderung anderer Vereine wie z.B. in der Sportförderung verfahren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, da zum einen eine Förderung immer nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist und zum anderen die Stadtverwaltung einen ausreichenden Ermessensspielraum zur Sicherung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung benötigt.

Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs sind die o.g. Vorschriften maßgeblich. Damit wird der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Gelder vorgebeugt.

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Aufwendungen, die zu einer Aufwertung einer bestehenden Kleingartenanlage sowohl für die Kleingärtner selbst als auch zur Erholung der Öffentlichkeit beitragen. Dazu zählen insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinsheime, Außeneinfriedungen, Wege, Kinderspielflächen, Erholungsflächen und –einrichtungen und Stellplätze. Damit sich die Förderung positiv auf die Erholungsnutzung auswirken kann, ist eine öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen zu Kernzeiten i.d.R. Förderbedingung. Die zu fördernden Maßnahmen müssen Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption Halle (Saale) verfolgen, daher wird bei einer der öffentlichen Erholung dienenden Maßnahme die öffentliche Zugänglichkeit Fördervoraussetzung sein.

Eine Förderung für verpachtete Vereinsheime erfolgt nicht, da hier andere Finanzierungsmöglichkeiten für den Verein bestehen, auch nicht für den Neubau von Vereinsheimen. Nicht förderfähig sind aufwertende bauliche Maßnahmen auf den Einzelgartenflächen. Nicht förderfähig ist z.B. die Sanierung von Wasser- und Elektroleitungen, da diese zu den allgemeinen Verpflichtungen der Pächter gehört und auch nur den Vereinsmitgliedern dient und aber keinen wirksamen Beitrag zur Erholung der Öffentlichkeit leisten würde. Die Anlage von Stellplätzen ist zwar ein Angebot vorwiegend für die Vereinsmitglieder, aufgrund der Probleme für die öffentliche Erholungsnutzung sowie Naturschutz und Landschaftspflege durch ungeordnetes Parken ist die Förderung eingegrünter landschaftsverträglicher Parkplätze ein beabsichtigter Fördertatbestand.

Um den dauerhaften Rückbau leer stehender Teile von Kleingartenanlagen gemäß Kleingartenkonzeption zu ermöglichen, sind Aufwendungen zum Abbruch oder der Beseitigung von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlagen in bestehenden Kleingartenanlagen, in Einzelfällen auch von Lauben und sonstigen baulichen Anlagen möglich.

Entschädigungszahlungen nach § 11 Bundeskleingartengesetz bei der Kündigung von Einzelpachtverhältnissen sollen soweit möglich vermieden werden. Diese können nur im Einzelfall förderfähig sein, wenn die entschädigungspflichtige Kündigung zwingend zur Beräumung von Kleingartenanlagen erforderlich ist und eine größere Gesamtmaßnahme gefährden.

Zu 3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für im Stadtgebiet liegende Kleingartenanlagen gewährt werden. Die im Stadtverband organisierte Kleingartenanlage Nr. 46 „Im Wiesengrund Kanena“ liegt teilweise im Saalekreis auf Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt. Diese soll aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet auch Zuwendungen insbesondere nach 2.2 erhalten können.

Zuwendungsempfänger und auch Antragsteller ist immer der Kleingartenverein, eine

Antragstellung durch Einzelpächter und eine direkte Zuwendung an diese ist nicht möglich. Die Zuwendung beschränkt sich nicht auf die von der Stadt verpachteten Kleingärten. Allerdings ist bei der Förderung von Maßnahmen auf nicht von der Stadt verpachteten Flächen eine angemessene finanzielle Beteiligung der Verpächter an den Maßnahmen anzustreben, etwa in Form eines Förderfonds.

Nach der Förderrichtlinie ist auch die Förderung von nicht im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saalkreis e.V. organisierten Kleingartenvereinen möglich. Eine direkte Antragstellung bei der Stadt ist nicht vorgesehen, diese erfolgt ebenso über den Stadtverband als Antrag annehmende Stelle. Dieser ist Interessenvertreter, Dienstleister und Ansprechpartner der Stadt für das Kleingartenwesen in Halle (Saale).

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Kleingartenanlagen müssen sich im Stadtgebiet bzw. auf städtischem Eigentum im Saalekreis befinden. Konkret trifft letztere Regelung für die Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ zu, die zu einem Teil unmittelbar an der Stadtgrenze im Saalekreis mit der Stadt als Hauptverpächter liegt und die aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Reide schrittweise rückgebaut und dazu nach der Richtlinie diesbezüglich förderfähig sein soll.

Um die zielgerichtete Verwendung der Zuwendungen abzusichern, wird die Mittelvergabe an die vom Stadtrat beschlossene Kleingartenkonzeption geknüpft. Die zu fördernden Maßnahmen müssen Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption Halle (Saale) verfolgen. Maßnahmen, die den Zielen der Konzeption entgegenstehen, sind nicht förderfähig. Gefördert werden können nur Kleingartenanlagen, die in der Kleingartenkonzeption dem Entwicklungsziel zugewiesen sind. Dieses gilt in erster Linie für die „**Prioritären Erhaltungsbereiche**“, welche Anlagen mit besonderer Bedeutung für das städtische Grünsystem umfassen, in zweiter Linie für „**Erhaltungsbereiche mit optionaler Umstrukturierung**“.

In diesen Zielbereichen können Zuwendungen dazu beitragen, diese Funktion auf Dauer zu bewahren und die Attraktivität insbesondere für die öffentliche Erholungsnutzung zu steigern. Daher wird eine städtische Zuwendung i.d.R. nur dann gewährt werden können, wenn eine (zeitlich angemessene) öffentliche und (soweit möglich) barrierefreie Zugänglichkeit in der Kleingartenanlage gegeben ist bzw. geschaffen wird. Es sollen vorrangig Maßnahmen unterstützt werden, die einen Mehrwert für die Anlage bewirken und nicht nur dem bloßen Substanzerhalt dienen. Mitnahmeeffekte durch die Förderung von Maßnahmen, die unabhängig von einer Zuwendung ohnehin umgesetzt werden, sind zu vermeiden. Gegenstand der Förderung können auch Umstrukturierungsmaßnahmen wie etwa die Verkleinerung einer Kleingartenanlage aufgrund von Leerstandproblemen sein, um die Anlage insgesamt zu stabilisieren. Steht aufgrund sehr hoher Leerstandzahlen die Existenz der Gesamtanlage infrage, kann bei den „Erhaltungsbereichen mit optionaler Umstrukturierung“ auch ein kompletter Rückbau förderfähig sein.

In „**Umstrukturierungsbereichen**“ ist keine Förderung möglich mit der Ausnahme, dass beim Entwicklungsziel „Rückbau bei Leerstand“ davon abweichend Zuwendungen für den Rückbau, nicht aber für Aufwertungsmaßnahmen möglich sind.

Aufwendungen zur Beräumung von Kleingartenanlagen sind nur förderfähig, soweit auf Entschädigungen nach § 11 Bundeskleingartengesetz verzichtet wird, diesbezügliche Förderungen erfolgen, über den Kleingartenverein, nur einmalig für jeden Kleingärtner und Kleingarten (Parzelle).

Die Stadt entscheidet über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen. Mit dieser Regelung wird auf die Fördermittel-Vergabep Praxis der Verwaltung verwiesen, wonach der hierfür zuständige Fachbereich der Stadt diejenigen Fördermittelanträge vorrangig bewilligen wird, deren Vorhaben der Kleingartenkonzeption der Stadt – Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) – am effektivsten erreicht wird. Für andere, weniger vorrangige Vorhaben sind dann eventuell keine Mittel mehr vorhanden, so dass diese Fördermittelanträge abgelehnt werden müssen. Die entsprechenden

Ablehnungsbescheide lassen sich mit Verweis auf diese Regelung dann rechtssicherer begründen. Außerdem wird mit dieser Regelung auch angezeigt, dass die vorhandenen Mittel nicht entsprechend der Rangfolge des Eingangs der Fördermittelanträge bewilligt werden.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung wird als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) als Anteilfinanzierung gewährt, d.h. es ist in jedem Fall ein Eigenanteil des Kleingartenvereins zu leisten. Maßnahmen für Gemeinschaftseinrichtungen sind bis zu 90 % förderfähig. Die Förderung dient in erster Linie der Umsetzung der Ziele der Kleingartenkonzeption zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt. Es sollen insbesondere Maßnahmen unterstützt werden, welche die Vereine ohne Förderung nur schwer oder nur in sehr langen Zeiträumen umsetzen können. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist ein finanzieller Eigenbeitrag der Vereine notwendig, dieses soll Eigeninitiative und einen effektiven Mitteleinsatz befördern.

Für das Jahr 2015 sind im Haushalt des FB Umwelt, Abt. Stadtgrün, erstmals 10.000 € eingestellt worden. Darüber hinaus werden in der Mittelfristplanung 2016-2019 sowie in der weiteren Planung bis 2025 (Laufzeit Vertrag zum Kleingartenwesen) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen nach der Förderrichtlinie jährlich Mittel in Höhe von jeweils 10.000 € aus dem Budget des GB II bereitgestellt. Damit auch größere oder komplexe Maßnahmen umgesetzt werden können, die der Umsetzung der Ziele der Kleingartenkonzeption dienen, kann im Einzelfall auch nur eine Maßnahme mit entsprechend hoher Priorität in einem Haushaltsjahr gefördert werden.

Bei Rückbaumaßnahmen kann die Zuwendung bis zu einer Höhe von 50 % der Abbruch- und Beseitigungskosten als Zuschuss gewährt werden.

Für die Projektförderung des Kleingartenwesens nach der Förderrichtlinie wird gemäß Stadtratsbeschluss eine eigene Haushaltsstelle im Ergebnishaushalt dem FB Umwelt, Abt. Stadtgrün (Bewilligungsstelle), zugeordnet. Investive Maßnahmen im Bereich von Kleingartenanlagen, welche die Stadt selbst plant und durchführt, z.B. Ausbau einer öffentlichen Wegeverbindung, werden im Investitionshaushalt des jeweils zuständigen Fachbereichs als Investitionen verankert.

Zu 6. Verfahren

Um den Verfahrens- und Prüfaufwand der Förderung zu begrenzen, wird ein standardisiertes digitales Formblatt der Stadt für die Antragstellung vorgegeben. Der Verwendungsnachweis ist über standardisierte digitale Formblätter der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen.

Die Antrag annehmende Stelle ist der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. als Dienstleister für die Kleingartenvereine, der Anträge der Kleingartenvereine bis zum 15. September des Vorjahres annehmen kann. Dieser reicht diese nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und Vollständigkeit möglichst als gebündelten Sammelantrag bis zum 15. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle (FB Umwelt, Abt. Stadtgrün) ein. Sind zuwendungsberechtigte Kleingartenvereine nicht im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisiert, ist abweichend dazu die Antrag annehmende Stelle der Fachbereich Umwelt, Abt. Stadtgrün. Im Jahr 2015 ist abweichend davon bei zeitnaher Antragstellung eine Bewilligung auch noch für Maßnahmen bereits im Antragsjahr möglich.

Die Anträge i.d.R. zunächst über den Stadtverband laufen zu lassen, dient der Entlastung der Stadt von Verwaltungsaufwand. Diese wird auch aufgrund Erfahrungen der Stadt Leipzig so geregelt, die einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand mit Anträgen haben, die vielfach nicht den Zielen der dortigen Kleingartenkonzeption entsprechen. Damit wird gewährleistet, dass die Anträge der Kleingartenvereine im Stadtverband beurteilt und gewichtet werden, der über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Kleingartenwesen an die Ziele der Kleingartenkonzeption gebunden wird. Damit erhält die Stadt vor der eigentlichen rechtlichen und inhaltlichen Prüfung neben der Prüfung auf formelle Vollständigkeit und

Plausibilität eine Beurteilung, ob die beantragte Maßnahme aus Sicht des Verbandes tatsächlich wirksam zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens beitragen kann. So können offensichtlich nicht förderfähige Anträge bereits ausgefiltert werden.

Voraussetzung vor der Bewilligung ist eine zustimmende Beschlussfassung des Kleingartenbeirates der Stadt zu den Fördermaßnahmen, der eine Prioritätenliste erstellt. Die Stadt wird gemäß der aufzustellenden Prioritätenliste die Kleingartenvereine unterstützen und gemäß Antragslage und Haushaltssituation Mittel in den Haushalt einstellen. Über die Bewilligung entscheidet der FB Umwelt, Abt. Stadtgrün, zusammen mit dem FB Planen, Abt. Stadtentwicklung und Freiraumplanung, und dem FB Fachbereich Immobilien und Bewirtschaftungsmanagement. Der Stadtrat erhält jährlich eine Informationsvorlage über die bewilligten Maßnahmen.

Die Interessen der Stadt als Fördermittelgeber bleiben bei dieser Verfahrensweise vollständig gewahrt, da die rechtlich bindende Prüfung der Förderfähigkeit, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und der Landeshaushaltsverordnung, nur die Stadt durchführt und abschließend nur diese über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen entscheidet

Die Stadtverwaltung wendet sinngemäß bei der Projektförderung die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Sachsen-Anhalt an. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis für das geförderte Vorhaben, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, ist an die Bewilligungsstelle zu leiten, diese prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme sowie die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises. Zur Untersetzung der Verwendungsnachweise bedarf die Stadtverwaltung eines Prüfungsrechts für Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen.

Zu 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Pro und Contra

Pro:

Die Förderrichtlinie dient der Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt, der Stadtrat hat einen Beschluss zur Aufstellung gefasst. Damit wird ein Instrument geschaffen, um die Ziele der im Stadtrat beschlossenen Kleingartenkonzeption umzusetzen und die Kleingärtner zur Eigeninitiative anzuregen. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Erholungsfunktion von Kleingärten für die Bevölkerung geleistet werden.

Contra:

Die Förderung des Kleingartenwesens ist eine freiwillige Aufgabe, die zu Ausgaben in Höhe von jeweils 10.000 € pro Jahr im Zeitraum 2015-2025 (Vertragslaufzeit zum Kleingartenwesen) führt.

Anlagen:

Förderrichtlinie_Halle

Anlage 1_Entwicklungsziele Kleingartenkonzeption

Anlage 2_Halle_Formblatt_Kleingärten

Anlage 3_Formblätter Verwendungsnachweise